



GEMEINDEVERBAND REGIONALE
WASSERVERSORGUNG BIRRFELD

Beitrags- und Gebührenreglement

(genehmigt 04.04.2023)

Inhaltsverzeichnis

Art. BGR1	Zweck	3
Art. BGR2	Zuständigkeit	3
Art. BGR3	Grundsätze	3
Art. BGR4	Sockelbeitrag	3
Art. BGR5	Wasserverbrauchsgebühr	3
Art. BGR6	Rechnungsstellung	4
Art. BGR7	Schlussbestimmungen	4

Art. BGR1 Zweck

Dieses Beitrags- und Gebührenreglement (BGR) nimmt Bezug auf Art. 37 der Satzungen des Gemeindeverbands Regionale Wasserversorgung Birrfeld (nachstehend auch Verband genannt) vom 28. März 2023 und regelt die Höhe der durch die Einwohnergemeinden Birr, Birrhard, Hausen AG, Lupfig, Mülligen und Windisch (nachstehend auch Verbandsgemeinden genannt) an den Verband zu entrichtenden Beiträgen und Gebühren.

Art. BGR2 Zuständigkeit

Zuständig für das Beitrags- und Gebührenreglement ist der Vorstand. Gemäss Art. 37 der Satzungen ist das Beitrags- und Gebührenreglement periodisch auf die jeweilig geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen durch den Vorstand anzupassen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Art. BGR3 Grundsätze

¹ Die Beiträge und Gebühren werden gemäss Art. 37 der Satzungen verursachergerecht erhoben.

² Zu diesem Zweck erhebt der Verband die folgenden Beiträge und Gebühren:

- a) Sockelbeitrag bestehend aus dem Beitrag Versorgungssicherheit und dem Löschwasserbeitrag
- b) eine vom Wasserbezug der Verbandsgemeinden abhängige Wasserverbrauchsgebühr. Wenn der Verband neben der Lieferung des Wassers zusätzlich die Speicherung des Wassers für eine Verbandsgemeinde übernimmt, wird Tarif 1 (Wasserverbrauchsgebühr inklusive Speicherung) erhoben. Andernfalls wird Tarif 2 (Wasserverbrauchsgebühr exklusive Speicherung) erhoben.

Art. BGR4 Sockelbeitrag

¹ Von den Verbandsgemeinden wird vom Verband jährlich ein Beitrag «Versorgungssicherheit» von CHF 1.- pro Gemeindebewohner erhoben.

² Von den Verbandsgemeinden Birrhard, Hausen AG und Mülligen wird vom Verband jährlich ein Löschwasserbeitrag von CHF 1.- pro Gemeindebewohner erhoben.

³ Von den Verbandsgemeinden Lupfig und Windisch wird vom Verband jährlich ein Löschwasserbeitrag von CHF 0.50 pro Gemeindebewohner erhoben.

⁴ Von der Verbandsgemeinde Birr wird vom Verband kein Löschwasserbeitrag erhoben.

⁵ Stichtag für die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ist der 31. Dezember des Vorjahres. Die Verbandsgemeinden teilen dem Verband die Einwohnerzahl jährlich bis spätestens zum 31. Januar des Rechnungsjahres mit.

Art. BGR5 Wasserverbrauchsgebühr

¹ Von den Verbandsgemeinden Birrhard, Hausen AG, Mülligen und Windisch wird als Wasserverbrauchsgebühr Tarif 1 gemäss Art. BGR 3 Abs. 2 in Höhe von CHF 0.90 pro Kubikmeter Wasserbezug erhoben.

² Von den Verbandsgemeinden Birr und Lupfig wird als Wasserverbrauchsgebühr Tarif 2 gemäss Art. BGR 3 Abs. 2 in Höhe von CHF 0.70 pro Wasserbezug erhoben.

³ Die pro Kalenderjahr von den Verbandsgemeinden bezogenen Wassermengen werden vom Verband mit Messeinrichtungen gemessen, die dem SVGW-Reglement für Kalt- und Warmwasserzähler, ZW108, entsprechen.

Art. BGR6 Rechnungsstellung

¹ Die Sockelbeiträge der Verbandsgemeinden werden jährlich durch den Verband zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres ermittelt und mit der 1. Quartalsrechnung in Rechnung gestellt.

² Die durch die Verbandsgemeinden zu bezahlenden Wasserverbrauchsgebühren werden vom Verband gemäss effektivem Verbrauch vierteljährlich in Rechnung gestellt.

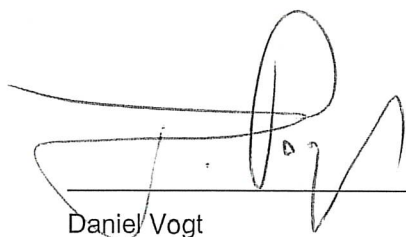
Art. BGR7 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.


² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Ordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Datum: 04. April 2023

Der Präsident


Daniel Vogt

Die Vizepräsidentin


Anita Bruderer